

# Disziplinarordnung der Hohen Schule zu Steinfurt

1593 – 1811 (Deutsche Übertragung)

Gesetze, nach welchen die Studenten und Promovenden von Gnaden des illustren Arnoldinum ihr Leben zu führen und zu durchlaufen haben.

- I. Jeder neu angekommene Student soll sich innerhalb von 3 Tagen beim Prorektor anmelden und mit Handschlag an Eides Statt Treue und Gehorsam schwören.
- II. Die Studenten haben ein gesittetes und dem ehrwürdigen Institut angemessenes Leben zu führen.
- III. Sie haben an Festtagen in den Gottesdienst zu gehen und diesem mit offenen Ohren und offenen Herzen zuzuhören und während der kirchlichen Feiern nicht zu schwätzen noch zu lachen noch umherzugehen oder fortzulaufen.
- IV. Die Studenten haben den Professoren und insbesondere dem Rektor Magnificus mit aller Ehrfurcht und allem gebotenem Gehorsam zu begegnen.
- V. Den Studenten sind verboten: Duelle, Streitereien, Beleidigungen, Flussschwefungen, Exzesse, ausgefallene Kleidung, Leichtsinn, Diebstahl und Betteln. Auch alle sonstigen Delikte sind verboten.
- VI. Das Fischen in Teichen, Vögel fangen und Jagen sind verboten.
- VII. Den Bürgern, Bauern, Soldaten sowie allen anderen Einwohnern gegenüber sind jegliche Belästigung oder Beleidigung unter Androhung einer Geldbuße untersagt.
- VIII. Alle derartigen Beleidigungen und Streitereien werden dem Senat zur Beilegung vorgebracht.
- IX. Die Studenten haben einander nicht zu Duellen zu fordern beziehungsweise Forderungen anzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird mit Waffenzug oder anderen Strafen gehandelt.
- X. Nach Anordnung des Generalkonvents und des Senats ist es untersagt, dass irgend jemand ein Einstandsgelage zu geben hat, auch nicht auf das dringende Verlangen der Mitstudenten.
- XI. Nach 9 Uhr abends ist der Aufenthalt auf der Gasse und jegliche Ruhestörung für die Studenten verboten.
- XII. Nächtliche Saufgelage, Wegelagererei, unzüchtige Tanzveranstaltungen, Schreierei und jeglicher Tumult sind zu unterlassen. Dergleichen ist das nächtliche Umhergehen in Waffen untersagt.
- XIII. Dolehe, Eisenkugeln, Pistolen, Streitäxte und ähnliche Dinge dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.
- XIV. Wer immer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird ohne Widerspruch sofort dem Senat vorgeführt, damit die guten Sitten der Akademie gewahrt bleiben.
- XV. Der vom Senat relegierte Student wird nach gemäßer Zeit der Stadt verwiesen oder hat die ernstste Bestrafung seines Vergehens durch den höchsten Senat zu erwarten.